

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Übertragung der Sitzungsleitung des Plenums auf weitere unparteiische Mitglieder**

Vom 17. August 2017

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) und nach Nummer 2 desselben Satzes eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der VerfO und auch in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.03.2007 (BGBl. Seite 378) unter anderem die Regelung in § 91 Absatz 2 Satz 2 SGB V geändert. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses hat der Gesetzgeber jeweils zwei Stellvertreter für die unparteiischen Mitglieder vorgesehen. Die Sitzungsleitung des Plenums erfordert aber eine intensive Vorbereitung, welche von ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der unparteiischen Mitglieder in Ansehung der derzeitigen Ausgestaltung ihrer Rolle nicht erwartet werden kann. Dies gilt umso mehr als sich ein Verhinderungsfall auch spontan ergeben kann. Deshalb wird die Regelung in der GO dahingehend modifiziert, dass bei Abwesenheit des unparteiischen Vorsitzenden die Sitzungsleitung für das Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses auf das dienstälteste unparteiische Mitglied und bei gleichem Dienstalter auf das lebensältere übertragen wird.

Um der Gleichrangigkeit der weiteren unparteiischen Mitglieder gerecht zu werden, wechseln sich diese in der Folge jeweils ab, so dass die nächste Sitzung, in welcher die oder der unparteiische Vorsitzende abwesend ist, vom anderen unparteiischen Mitglied geleitet wird. Ist auch das danach zuständige unparteiische Mitglied verhindert, tritt das einzige nicht verhinderte unparteiische Mitglied an seine Position ohne Veränderung des Wechselturnus. Erst dann, wenn auch dieses verhindert ist, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des unparteiischen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. Bei der Bestimmung des Wechselturnus, werden auch nur teilweise Vertretungen (von nicht nur wenigen Minuten) gewertet. Der Wechsel wird nicht über den Beginn einer Amtsperiode fortgesetzt.

Das Stimmrecht und die Leitung von Unterausschusssitzungen bleibt bei Verhinderungsfall bei den Vertretern der jeweiligen unparteiischen Mitglieder.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2017 über den Entwurf einer Änderung der GO beraten.

Das Plenum hat die Änderungen am 17. August 2017 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 14. November 2017.

Berlin, den 17. August 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken